



Curriculum

für das Bachelorstudium

[...]

Kennzahl

Datum (des Inkrafttretens):



Vorbemerkung

Das Curriculum ist laut Universitätsgesetz 2002 die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

Dieses Mustercurriculum stellt den verbindlichen Rahmen für alle BOKU-Bachelorstudien dar. Es beinhaltet die Strukturmerkmale und den Aufbau der Curricula.

Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der Curricula sind kursiv dargestellt und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die anderen Textbausteine sind in den grau hinterlegten Zonen zu ergänzen und ansonsten unverändert zu übernehmen.

Entwurf 25062019

INHALT

§ 1	Qualifikationsprofil	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	5
§ 3	Aufbau des Studiums	5
§ 4	Studieneingangs- und Orientierungsphase	7
§ 5	Pflichtmodule	8
§ 6	Wahlmodule	8
§ 7	Freie Wahlmodule	9
§ 8	Pflichtpraxismodul	9
§ 9	Modul Bachelorarbeit	9
§ 10	Abschluss	10
§ 11	Akademischer Grad	10
§ 12	Prüfungsordnung	10
§ 13	Übergangsbestimmungen	10
§ 14	Inkrafttreten	11
	Anhang Modulbeschreibungen	12
	Anhang Erläuterungen Prozess Modularisierung	13

Entwurf 25062019

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Bachelorstudium [...] ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (vergl. UG2002 §51(2)).

Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002). Es beinhaltet die Qualifikationsziele bezogen auf das Gesamtstudium in Form von fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen sowie die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen.

Das lernergebnisorientierte Qualifikationsprofil bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Module. Diese realisieren die zu erzielenden Lernergebnisse auf dem Bachelor-Niveau.

Mit einer kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität des Qualifikationsprofils und der damit verbundenen Qualifikationsziele und Inhalte wird sichergestellt, dass den Studierenden ein zukunftsfähiges Studium ermöglicht wird.

Die Qualifikation des Bachelorstudiums entspricht der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Die erforderlichen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) zur Erreichung des Bachelorniveaus orientieren sich an den Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und an den Dublin-Deskriptoren. (Siehe: Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016, Anhang 1 und 2.)

[Informationen zu dem Niveau, zu Lernergebnissen und deren Formulierung finden sie unter diesem Link.](#)

In jedem Bachelorcurriculum werden folgende Wissensbereiche verankert: Grundlagenwissen, Fachwissen, Spezialwissen und Soft Skills. Parallel dazu kommt den ebenfalls im Curriculum verankerten Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Globalisierung, Ethik, Governance, Gender and Diversity sowie Digitalisierung und Entrepreneurship zentrale Bedeutung zu.

Die konzeptionellen Überlegungen beruhen auf dem an der BOKU etablierten Kompetenzmodell des 3-Säulen-Prinzips (siehe §3 b) und der Taxonomie der Lehr- und Lernziele.

[Nähere Informationen zu der Taxonomie der Lernziele finden sie unter diesem Link.](#)

Mit der Festlegung der Qualifikationsziele und nötigen Lernergebnisse des Studiums erfolgen auch die Überlegungen, wie die Ziele im Lehr-Lern-Prozess didaktisch erreicht werden können, wie die Zielerreichung überprüft werden kann und welcher Workload daraus entsteht (ECTS). Die Abstimmung von Lernergebnissen, Prüfungsformen und Lehr- und Lernmethoden ist im Modell des „Constructive Alignments in Learning, Teaching and Assessment“ (vgl. Biggs & Tang, 2007) dargestellt.

[Informationen zum Thema „Constructive Alignment“ finden sie unter diesem Link.](#)

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Hier sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen anzuführen, über die die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen sollten. Diese sind detailliert in Form von Lernergebnissen zu formulieren.

[Informationen zum Thema „Formulierung von Lernergebnissen“ finden sie unter diesem Link.](#)

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Hier sind jene Berufs- und Tätigkeitsfelder umfassend dargestellt, für die dieses Bachelorstudium qualifiziert. Veränderungen in den potenziellen Aufgabenfeldern für die Absolventinnen und Absolventen sollen kontinuierlich in Rückkopplung mit dem Arbeitsmarkt (Berücksichtigung von AbsolventInnenstudien, Informationen von Stakeholdern, etc.) überprüft und bei der Weiterentwicklung des Curriculums berücksichtigt werden.

Etwaige Berufsberechtigungen, die durch das Studium erlangt werden, werden hier gesondert angeführt. (Anm.: Im Zuge der Überarbeitung bzw. Neuentwicklung von Curricula werden relevante Berufsberechtigungen überprüft.)

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Die Zulassung zum Studium ist durch den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife (§§ 64 und 64a UG 2002) zu erbringen. Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist für ausländische Studierende der Nachweis der besonderen Universitätsreife zu erbringen (§ 65 UG 2002).

§ 3 AUFBAU DES STUDIUMS

3a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Unter "Modul" versteht man eine inhaltlich und zeitlich geschlossene Einheit. Ein Modul kann Teilleistungen umfassen.

Der Umfang jedes Moduls beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches davon (z.B. 12, 18 ECTS-Punkte). Die Abhaltung der Module erstreckt sich über maximal ein Semester.

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (gesamt 4.500 Stunden à 60 Minuten).

Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahl-, und freie Wahl-Module. Das Bachelorcurriculum beinhaltet Pflichtmodule im Umfang von 138 ECTS-Punkten, Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten und freie Wahlmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Der folgende Absatz ist zu löschen wenn keine Wahlmodule angeboten werden:

Die Möglichkeit der inhaltlichen Spezialisierung ist in Form von Schwerpunkten im Rahmen der Wahlmodule im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten gegeben.

Inhaltlich passende Masterstudiengänge bzw. Schwerpunkte in Masterstudiengängen sind bei der Planung und Entwicklung eines Bachelorcurriculms mit zu berücksichtigen. (Schwerpunkte im Bachelor können als Voraussetzung für inhaltlich passende Master genützt werden.)

Für die zeitliche Abfolge der Pflichtmodule, Wahlmodule, freien Wahlmodule und der Bachelorarbeit gibt die zuständige Fachstudien-Arbeitsgruppe eine Empfehlung ab. Verschiedene angebotene Schwerpunkte (im Rahmen der Wahlmodule) und/oder Wahlmodule laufen zeitlich parallel.

Pflichtmodule: 138 ECTS-Punkte, davon entfallen auf:
 Modul Bachelorarbeit: 12 ECTS-Punkte
 Pflichtpraxismodul: 6 ECTS-Punkte

Variable Module: 42 ECTS-Punkte, davon entfallen auf
 Wahlmodule (Schwerpunkte): 30
 freie Wahlmodule: 12

*Das Wort „Schwerpunkte“ ist zu löschen wenn keine Schwerpunkte angeboten werden.
 Anteil fremdsprachiger Module*): 12 ECTS-Punkte*

ECTS-Punkte sind der quantitative Ausdruck des Arbeitsaufwandes, den eine Studierende oder ein Studierender zur Erreichung der Learning Outcomes (Lernergebnisse) in einem Modul absolviert. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten). Ein Studienjahr ist mit 60 ECTS-Punkten (1.500 Arbeitsstunden) festgelegt. Unabhängig davon wird die Lehrleistung der Lehrenden in SWS gemessen.

Für die Vergabe von ECTS-Punkten gilt Folgendes:

1. *Die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden für die einzelnen Module in Form von Learning Outcomes definiert.*
2. *Die Summe der gesamten, von den Studierenden aufzuwendenden Stunden für die Erreichung der Learning Outcomes ergibt den Arbeitsaufwand, bestehend aus:*
 - a. *Kontaktstunden (= gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden im Rahmen einer Lehreinheit); dazu zählen auch Prüfungen*
 - b. *Selbststudium (Vor- und Nachbereitung von Lehreinheiten, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeiten)*
3. *An der BOKU erfolgt die Bemessung des Arbeitsaufwandes nur mit ganzzahligen ECTS-Punkten.*

[Informationen zum Thema ECTS finden sie unter diesem Link.](#)

- *) Die Studierenden haben fremdsprachige Module (einschließlich Sprachenunterricht) im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese sind Pflichtmodule, Wahlmodule, Praxis, freie Wahlmodule sowie Module, die an Universitäten im Ausland absolviert wurden, anzurechnen. Für dieses Curriculum sind Pflicht- und Wahlmodule im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten in englischer Sprache anzubieten.*

3b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Es entspricht der Nutzung der Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen

(Interdisziplinarität) und der Notwendigkeit integrativer Forschung und Lehre (Transdisziplinarität).

Im Bachelorstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahlmodulen aus mindestens je

25% Technik, Ingenieurwissenschaften

25% Naturwissenschaften sowie

25% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Bachelorarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahlmodule.

[Informationen zum Thema 3-Säulenprinzip finden sie unter diesem Link.](#)

§ 4 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Bachelorstudien so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus zwei Modulen zu je 6 ECTS-Punkten, die sich über ein halbes Semester (1. Semesterhälfte) erstrecken und entsprechend den speziellen Anforderungen der Steop konzipiert sind.

Die Differenz auf 30 ECTS-Punkte (18) kann vorgezogen werden.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester statt und dient der Information und Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst 12 ECTS-Punkte und setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

STUDIENEINGANGS- u. ORIENTIERUNGSPHASE	ECTS-Punkte
Modulbezeichnung	

Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weiterführende Module im Ausmaß von maximal [...] ECTS-Punkten aus dem ersten und zweiten Semester (lt. Semesterempfehlung) absolviert werden.

§ 5 PFLICHTMODULE

Das Studium beinhaltet folgende Pflichtmodule:

PFLICHTMODULE		ECTS-Punkte
Modulbezeichnung		
Modulbezeichnung		

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Module befindet sich im Anhang.

Hier sind gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen anzuführen.

§ 6 WAHLMODULE

Die Implementierung möglichst vielfältiger Wahlmöglichkeiten dient einem umfassenden Studienangebot und der individuellen Kompetenzbildung der Studierenden.

Im Rahmen von Wahlmodulen besteht die Möglichkeit, Teilleistungen für Studierende individuell wählbar im Curriculum vorzusehen (z.B. unterschiedliche Übungen, Exkursionen etc.).

Module eines Schwerpunktes können auch in anderen Schwerpunkten des Curriculums oder als Wahlmodule im Curriculum genutzt werden.

Bei der Gestaltung eines Schwerpunktes können 6 ECTS-Punkte als individuell wählbar vorgesehen werden.

Wenn im Rahmen des Studiums kein(e) Schwerpunkt(e) angeboten wird/werden, ist im folgenden Absatz "oder ein Schwerpunkt im Rahmen der Wahlmodule" zu löschen.

Im Rahmen des Studiums sind Wahlmodule oder ein Schwerpunkt im Rahmen der Wahlmodule im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

WAHLMODULE		ECTS-Punkte
Modulbezeichnung		

Modulbezeichnung	

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Module befindet sich im Anhang.

§ 7 FREIE WAHLMODULE

Im Rahmen des Studiums sind 12 ECTS-Punkte im Rahmen der freien Wahlmodule zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

§ 8 PFLICHTPRAXISMODUL

1) Das Pflichtpraxismodul dient der anwendungsorientierten Vertiefung der Studieninhalte. Es ist insgesamt mit 6-ECTS-Punkten bemessen.

(2) Die Pflichtpraxis umfasst insgesamt [...] Arbeitsstunden und steht in fachlichem oder thematischem Zusammenhang zum Studium. Sie kann im In- oder im Ausland absolviert werden. Den Studierenden wird empfohlen, möglichst umfangreiche und vielfältige Praxiserfahrung zu sammeln.

(3) Die Studierende oder der Studierende weist die Absolvierung der Pflichtpraxis mit einer Bestätigung nach.

(4) Die fachliche Aufarbeitung (z.B. Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) der Pflichtpraxis erfolgt in Seminarform im Rahmen des Pflichtpraxismoduls.

(5) Kann trotz intensiven Bemühens die Studierende oder der Studierende keine Stelle für eine Pflichtpraxis finden (zahlreiche Absagen), wird mit der Modulverantwortlichen oder dem Modulverantwortlichen des Pflichtpraxismoduls eine entsprechende Ersatzleistung festgelegt.

§ 9 MODUL BACHELORARBEIT

Im Rahmen des Studiums ist eine eigenständige Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten abzufassen. Die Durchführung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit.

Die Themen der Bachelorarbeit werden von der oder dem Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Studierenden und der Lehrbeauftragten oder dem Lehrbeauftragten im Modul Bachelorarbeit festgelegt.

Eine Bachelorarbeit kann entweder von einer bzw. einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden verfasst werden.

Bei Gruppenarbeiten ist auf das Erbringen von entsprechenden Einzelbeiträgen zu achten und die individuellen Leistungen sind zu dokumentieren.

Die Bachelorarbeit kann aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil bestehen. Auf jeden Fall müssen die Ergebnisse der Bachelorarbeit in schriftlicher Form dargelegt werden.

Die Durchführung der Bachelorarbeit kann im Inland oder im Ausland erfolgen.

§ 10 ABSCHLUSS

Das Studium gilt als abgeschlossen, wenn alle Module absolviert und positiv bewertet wurden. Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

§ 11 AKADEMISCHER GRAD

Das Bachelorstudium [...] ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium (§ 54 (1) UG 2002). An Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ oder „B.Sc.“ verliehen. Wird der akademische Grad geführt, so ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 12 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Der positive Erfolg bei allen Modulen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(2) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind in § 5 bei den Modulen anzuführen.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Pflichtmodule im Ausmaß von 138 ECTS-Punkten (§ 5)
- die positive Absolvierung der Wahlmodule im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten (§ 6)
- die positive Absolvierung der freien Wahlmodule im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten (§ 7)
- die positive Absolvierung von fremdsprachigen Modulen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten (§ 3) im Rahmen der 180 ECTS-Punkte
- die positive Beurteilung des Moduls Bachelorarbeit

(4) Leistungsnachweis für die Module erfolgt durch den Leistungsnachweis der zum Modul gehörenden Teilleistungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Moduls absolvierten Teilleistungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note. In begründeten Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Modulprüfung vorsehen.

§ 13 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen ist zu unterscheiden, ob das Curriculum geändert wurde oder ob wesentliche Änderungen im Curriculum vorgenommen wurden (siehe: §70 Absatz (1) oder (2) der Satzung).

Formulierung gemäß (1):

Studierende, die das Bachelorstudium [...] nach dem bisher gültigen Curriculum bei Inkrafttreten dieses Curriculums nicht abgeschlossen haben, werden auf das gegenständliche Curriculum umgestellt.

In diesem Fall werden bereits positiv absolvierte Prüfungen über Lehrveranstaltungen/Module des alten Curriculums entsprechend der Äquivalenzliste für das Studium [...] für das gegenständliche Curriculum anerkannt.

Formulierung gemäß (2):

Studierende die gemäß dem derzeit bestehenden Bachelorcurriculum Studienplanversion [...]UH studieren, sind berechtigt, dieses Studium bis 31.11.20[...] abzuschließen. Studierenden, die sich davor diesem neuen Curriculum unterstellen oder nach diesem Termin auf das neue Curriculum umgestellt werden, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen/Module des alten Curriculums nach der Äquivalenzliste anerkannt.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Dieses Curriculum tritt am [...] in Kraft.

Entwurf 25062019

ANHANG MODULBESCHREIBUNGEN

Jedes Modul ist entsprechend folgender Gliederung zu beschreiben:

Titel des Moduls				
Modultyp (Pflicht- oder Wahlmodul)				
Modulkennzahl				
Sprache				
Arbeitsaufwand in ECTS-Punkten (Workload)	ECTS-Punkte gesamt	Kontaktstunden	Selbststudium	Gesamtstunden (à 60 min.)
Prozentanteil je Säule	Technik / Ingenieur- wissenschaften	Naturwissenschaften	Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissen- schaften	
Lernergebnisse (Learning Outcomes) Fachliche Kompetenzen (Kenntnisse und Fertigkeiten) Methodische Kompetenzen Soziale und personale Kompetenzen Querschnittsthemen (Nachhal- tigkeit, Globalisierung, Ethik, Governance, Gender and Diversity, Digitalisierung, Ent- repreneurship)				
Didaktische Vermittlungsform(en) (ECTS-Punkte)				
Vorlesung				
Seminar				
Übung				
Exkursion				
Praktikum				
Weitere Lehr- u. Lernmethoden				
Leistungsnachweise (Formen, Inhalte, Ziele)				
Teilnahmevoraussetzungen				
Häufigkeit des Angebots				

ANHANG ERLÄUTERUNGEN PROZESS MODULARISIERUNG

Entwurf 25062019